

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Schönbühel-Aggsbach
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/12/23

SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am 4. Dezember 2023

Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes Aggsbach-Dorf

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.30 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Josef Kienesberger

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran ~~entschuldigt~~

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,
anwesend sind hiervon 18 Gemeinderatsmitglieder. Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Die
Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Pkt. 1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023
- Pkt. 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 13. September 2023
- Pkt. 3. Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 9. Dezember 2021
- Pkt. 4. Abänderung der Kanalabgabenordnung vom 6. Dezember 2011
- Pkt. 5. Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Gemeindemandatare vom 12. März 2020
- Pkt. 6. Subventionen 2024
- Pkt. 7. Leistungen der Gemeinde bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2024
- Pkt. 8. Voranschlag 2024 samt Beilagen
- Pkt. 9. Mittelfristiger Finanzplan VA 2024 und PLAN 2025-2028
- Pkt. 10. Erzdiözese St. Pölten; Kartausengarten; Nachtrag zur Benützungsvereinbarung vom November 2011 bzw. Jänner 2012
- Pkt. 11. WVA Aggsbach-Dorf; Vereinbarung betreffend Brunnen von Frau Romana Kaufmann
- Pkt. 12. Amtshaus Aggsbach-Dorf, Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Dr. Katharina Haiden, Arztpraxis

Pkt. 13. Amtshaus Schönbühel, Abschluss eines Mietvertrages mit dem Musikschulverband Dunkelsteinerwald, Probenräume

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde.

Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von GemR. Alfred WALTER, GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 13. September 2023 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2023 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde.

Der Gemeinderat nimmt hierauf das Prüfungsergebnis einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 3.)

Herr Bürgermeister Kienesberger gibt bekannt, dass aufgrund der Verpflichtung zur kostendeckenden Führung des Gebührenhaushaltes eine Anpassung der Wasseranschluss- und Ergänzungsabgabe sowie der Wasserbereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren erfolgen muss.

Im Anschluss daran legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Betriebsfinanzierungsplan aufgrund der Budgetwerte des Haushaltsjahres 2024 vor und verliest die erstellte Verordnung wie folgt

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

**WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.553.067,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 18.331 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 113,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	113,00	339,00
17	113,00	1.921,00

§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,67 festgesetzt.

§ 7
Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01 bis 30.06.
2. vom 01.07. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

**§ 8
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

**§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

angeschlagen am: 05. Dezember 2023

abgenommen am: 20. Dezember 2023

und stellt nach eingehender Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 9. Dezember 2021 betreffend die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorstehenden Entwurf abzuändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 JA-Stimmen und 7 Gegenstimmen (gfGemR. Leonhard Compassi SPÖ, GemR. Alfred WALTER SPÖ, GemR. Petra Eichberger SPÖ, GemR. Friedrich Lechner FPÖ, GemR. Sabine Mayerhofer FPÖ, GemR. Thomas Weinzettel DIE GRÜNEN, GemR. Edith Bergmeyer, Die GRÜNEN) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 4.)

Herr Bürgermeister Kienesberger gibt bekannt, dass aufgrund der Verpflichtung zur kostendeckenden Führung des Gebührenhaushaltes ebenfalls eine Anpassung der Kanaleinmündungsabgabe sowie der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und der Kanalbenutzungsgebühren erfolgen muss.

Im Anschluss daran legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Betriebsfinanzierungsplan aufgrund der Budgetwerte des Haushaltsjahres 2024 vor und verliest die erstellte Verordnung wie folgt

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 folgende

Kanalabgabenordnung

für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beschlossen:

§1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Kanalerrichtungsabgaben erhoben:

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.246.432,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwassernetzes von 27.542,00 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 911.090,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 5.381,00 lfm zugrundegelegt.

**§ 2
Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 3
Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 4
Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80% v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

**§ 5
Kanalbenützungsgebühren**

für den

- a) Schmutzwasserkanal und
- b) Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 3,45
 - b.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 3,45
wird Regenwasser eingeleitet, erhöht sich der Einheitssatz um 10 %

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburgerstraße 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände

haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle bisher geltenden Kanalabgabenordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Josef Kienesberger

angeschlagen am: 05. Dezember 2023
abgenommen am: 20. Dezember 2023

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

und stellt nach eingehender Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 6. Dezember 2011 betreffend die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorstehenden Entwurf abzuändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 JA-Stimmen und 7 Gegenstimmen (gfGemR. Leonhard Compassi SPÖ, GemR. Alfred WALTER SPÖ, GemR. Petra Eichberger SPÖ, GemR. Friedrich Lechner FPÖ, GemR. Sabine Mayerhofer FPÖ, GemR. Thomas Weinzettel DIE GRÜNEN, GemR. Edith Bergmeyer, Die GRÜNEN) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister verliest auszugsweise das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden vom 18. Oktober 2023, Kennzeichen: IVW3-LG-1003201/033-2023 betreffend Dienstrecht und Bezügerecht, Bezüge und soziale Absicherung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Entschädigung der anderen Gemeindeorgane ab 1. Jänner 2024.

Des Weiteren teilt der Bürgermeister mit, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach aufgrund dieses Rundschreibens einen Abänderungsentwurf konzipierte und verliest diesen wie folgt vollinhaltlich

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 9,500 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 3,300 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 2,950 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,350 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

— ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;

— ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Verordnung vom 12. März 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

der Ortsvorsteher tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 05. Dezember 2023

abgenommen am: 20. Dezember 2023

Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

und stellt nach eingehender Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 12. März 2020 betreffend die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher gemäß dem vorstehenden Entwurf abzuändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 6.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für das Jahr 2024 wie folgt beschließen:

Freiwillige Feuerwehr Schönbühel	€ 6.000,00
Freiwillige Feuerwehr Aggsbach-Dorf	€ 6.000,00
Tennisverein Schönbühel	€ 300,00
Tennisverein Aggsbach-Dorf	€ 300,00
Eisstockschützenverein Aggsbach-Dorf	€ 300,00
Beitrag für das Feuerwerk Schönbühel inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Aggsbach-Dorf inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Hub	€ 100,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 7.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Entwurf einer Auflistung von Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2024 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die gegenständliche Auflistung wird dem Protokoll in Fotokopie

beigeschlossen und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses

Zu Punkt 8.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Haushaltsvoranschlag 2024 samt Beilagen (inklusive Dienstpostenplan) zur Kenntnis.

Der Bürgermeister berichtet zu Beginn des Tagesordnungspunktes, dass der Voranschlag 2024 in der Zeit vom 13. November 2023 bis 27. November 2023 öffentlich im Gemeindeamt Aggsbach-Dorf auflag. Die Auflage des Voranschlages wurde öffentlich kundgemacht. Zusätzlich ist der Voranschlag 2024 an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen am 10. November 2023 per Post übermittelt worden.

Stellungnahmen bzw. Erinnerungen sind während des öffentliche Auflagezeitraumes nicht beim Gemeindeamt Aggsbach-Dorf eingelangt.

Einnahmen im Finanzierungshaushalt (operative und investive Gebarung) in Höhe von	€ 3.676.200,00
Ausgaben im Finanzierungshaushalt (operative und investive Gebarung) in Höhe von	€ 3.261.000,00
Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden	€ 154.600,00
Auszahlung aus Tilgung von Finanzschulden	€ 569.800,00
Fehlbetrag aus der Finanzierungstätigkeit (enthalten in „Einnahmen im Finanzierungshaushalt“)	€ 900.600,00
Einnahmen im Ergebnishaushalt (operative und investive Gebarung) in Höhe von	€ 3.696.100,00
Ausgaben im Ergebnishaushalt (operative und investive Gebarung) in Höhe von	€ 3.105.000,00
Nettoergebnis	- € 591.100,00

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind folgende Einzelvorhaben enthalten:

100003	Gemeindestraßenbau (Investitionssumme € 60.000,00)
100009	Katastrophenschäden Wiederherstellung (€ 139.000,00)
100033	Errichtung Gemeindezentrum (Errichtung Gebäude und Bauten € 98.300,00)
100046	Errichtung Donauhochwasserschutzanlage (Kollaudierung € 111.100,00)
100053	land- und forstwirtschaftlicher Wegebau (Erhaltungskosten € 10.000,00)
100054	Sanierung Kläranlage Aggstein (Sanierungskosten € 150.000,00)
100055	Errichtung Photovoltaikanlagen WVA (Errichtungskosten € 80.000,00)
100056	Sanierung Hochbehälter Schönbühel (Sanierungskosten € 145.000,00)
210000	Sonstige Investitionen [Errichtung Hausanschlüsse ABA € 2.500,00 bzw. WVA € 2.500,00, Änderung Flächenwidmungsplan € 7.500,00 (es handelt sich hierbei um immaterielle Vermögenswerte)]

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Des Weiteren erläutert der Bürgermeister, dass im vorliegenden Voranschlag die Ausgaben für Strom (Jahresaufwand an die Jahresabrechnungen vom Sommer 2023) angepasst und auch die Darlehenszinsen (Vorschreibung der tatsächlichen Zinsen laut Tilgungspläne vom Herbst 2023) ebenso angepasst wurden. Aufgrund der Tatsache, dass noch einige Umlagen aufgrund des fehlenden Finanzausgleiches (wird derzeit zwischen Bund, Länder und Gemeinden verhandelt) bzw. dem fehlenden Lohnabschlussverhandlungen für das Kalenderjahr 2024 folgende Steigerungen in den Voranschlag aufgenommen wurden:

Jugendwohlfahrt, Sozialhilfe und NÖKAS	14 %	in Summe	€ 61.000,00
Personalkosten	8 %	in Summe	€ 28.900,00

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt sind, wird mit € 154.600,00 festgelegt. Es handelt sich hierbei um Darlehensaufnahme zur Sanierung der Kläranlage Aggstein in Höhe von € 65.000,00
Errichtung von Photovoltaikanlagen in Höhe von € 40.000,00
Sanierung des Hochbehälters in Schönbüchel in Höhe von € 49.600,00

Die Gemeinde kann laut dem vorliegenden Entwurf im Kalenderjahr 2024, zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen, Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus den laufenden finanzwirksamen Erträgen (Einnahmen abzgl. BZ II – Mittel) zurückzuzahlen und dürfen 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages, d.s. € 444.096,00 nicht übersteigen.

Gemeinsam mit dem Voranschlag legt der Bürgermeister dem Gemeinderat sämtliche Beilagen inklusive dem Dienstpostenplan vor und erläutert auch diese ausführlich.

Nach dieser eingehenden Besprechung des Voranschlages 2024 samt Beilagen stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2024 samt seinen Beilagen inklusive des Dienstpostenplanes und dem Kassenkredit beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 9.)

Der Bürgermeister erörtert ausführlich den mittelfristigen Finanzplan der Jahre VA 2024 und Plan 2025-2028 und gibt auszugsweise folgende Grundlagen zur Steigerung bzw. Verminderung bekannt:

Bezüge der Mandatare	+ 4,00 %
Bezüge der Vertragsbediensteten und Lohnnebenkosten	+ 4,00 %
Pensionszahlungen	+ 7,00 %
Energiekosten	+ 3,00 %
Versicherungsprämien	+ 2,00 %
Büromaterial und ähnliche Verbrauchsmittel	+ 2,50 %
Sozialhilfe	+ 14,00 % 2025, dann 4 %

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Jugendwohlfahrt	+ 13,00 % 2025, dann 7 %
NÖKAS	+ 14,00 % 2025, dann 5 %
Abgabenertragsanteile	+ 3,00 %

Nach Besprechung des mittelfristigen Finanzplanes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan 2025 bis 2028 zustimmen und diesen genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 10.)

Der Bürgermeister verliest die vorliegenden E-Schreiben der Erzdiözese St. Pölten vom 7. Juli und 22. September 2023 bzw. den Text des Nachtrages zur Benützungsvereinbarung betreffend Kartausengarten.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Nachtrag zur Benützungsvereinbarung, Zahl: RR 214/18/HO/Gr zustimmen und Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger ermächtigen, diese Vereinbarung für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu unterfertigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von Herrn Bürgermeister Josef Kienesberger eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Kopie des Nachtrags zur Benützungsvereinbarung ist nach Unterfertigung dem Protokoll beizufügen.

Zu Punkt 11.)

Der Bürgermeister berichtet, dass es in Folge der Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf zu einer Trockenlegung des privaten Hausbrunnens der Liegenschaft 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 31 kam. Dieser Umstand ist auch in der Kollaudierungsniederschrift der Bezirkshauptmannschaft Melk niedergeschrieben und mit Rahmen der Beweissicherung des betreffenden Brunnens vor, während und nach der Baumaßnahme zu entnehmen.

Mit der Grundeigentümerin wurden Verhandlungen bezüglich der Kompensation dieser Trockenlegung durch Gewährung eines Wasserfreibezeuges geführt und nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Abschluss der nachstehenden Vereinbarung beschließen bzw. diese Vereinbarung genehmigen:

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

E-Mail: schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

www.aggsbach-dorf.at

Aggsbach-Dorf, am 04.12.2023

Zeichen/Zahl GR/12/23

Betrifft: WVA Aggsbach-Dorf; Austrocknung des privaten Brunnens in Folge der Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1.) der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43, vertreten

durch Herrn Bgm. Josef Kienesberger einerseits und

2.) Frau Romana Kaufmann, 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 31

Als Folge der Arbeiten (Veränderung der Bachsohle des Aggsbaches gemäß den Auflagenpunkten der Gewässerökologie) im Zuge der Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage wurde das Grundwasserniveau im Bereich des Brunnens der Liegenschaft 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 31 abgesenkt und der private Brunnen trockengelegt.

Diese Veränderung kann auch aus den Messaufzeichnungen der Datenlogger im Brunnen entnommen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für die Trockenlegung des privaten Hausbrunnens gewährt die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach mit Laufzeitbeginn 1. Jänner 2023 auf die Dauer des Bestehens der Wasserversorgungsanlage Aggsbach-Dorf einen Wasserfreibezug pro Kalenderjahr in Höhe von 75 Kubikmeter.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift und einer Abschrift (Fotokopie) ausgefertigt. Die Urschrift bleibt in Verwahrung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

.....
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
vertr. d. Herrn Bgm. Josef Kienesberger

.....
Frau Romana Kaufmann

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben bzw. die vorliegende Vereinbarung zu beschließen und zu genehmigen. Eine Kopie der vorstehenden Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses und ist dem Protokoll in Fotokopie beizulegen.

Zu Punkt 12.)

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte darüber, dass der bisher bestehende Mietvertrag mit Herrn Doktor Gerhard Vieghofer, aufgrund der Schließung seiner Arztpraxis, mit 31. Dezember 2023 gekündigt wurde. Frau Dr. Katharina Haiden als Nachfolgerin hat hierauf ersucht, die Arztpraxis zu den bisherigen Konditionen ab 1. Jänner 2024 zu übernehmen. Bei der Arztpraxis kann es sich jedoch aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit nur um eine kurzfristige Übergangslösung handeln.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Ordinationsräumlichkeiten im Amtshaus Aggsbach-Dorf gemäß dem vorliegenden Mietvertragsentwurf an Frau Dr. Katharina Haiden zu vermieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Bürgermeisters zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Mietvertragsentwurf wird dem Protokoll als Beilage angeschlossen und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 13.)

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte darüber, dass der Obmann des Musikschulverbandes Dunkelsteinerwald ersucht hat, für die beiden Probenräume im Amtshaus Schönbühel, welche bereits über Jahre hinweg als Musikschulräume genutzt werden, einen Mietvertrag abzuschließen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die beiden Probenräume im Amtshaus Schönbühel gemäß dem vorliegenden Mietvertragsentwurf an den Musikschulverband Dunkelsteinerwald zu vermieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Bürgermeisters zum Beschluss zu erheben. Der gegenständliche Mietvertragsentwurf wird dem Protokoll als Beilage angeschlossen und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses

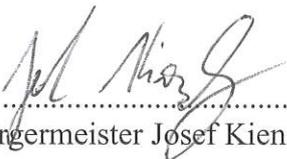
Seite 17

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Gemeinderatsbeschlusses.

Dieses Protokoll besteht aus 17 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am 4.12.2023


.....
Bürgermeister Josef Kienesberger


.....
Sozialdemokratische Partei Österreichs
und Parteilose
GemR. Alfred WALTER


.....
Die GRÜNEN Schönbühel-
Aggsbach
GemR. Ing. Thomas Weinzettel


.....
Freiheitliche Partei Österreichs
GemR. Friedrich Lechner

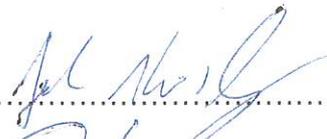
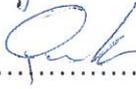
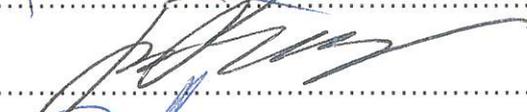
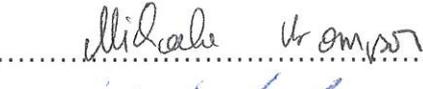
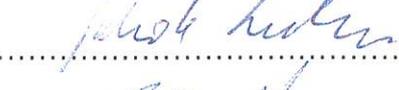
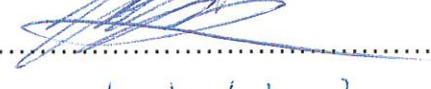
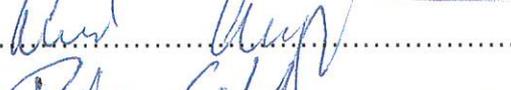
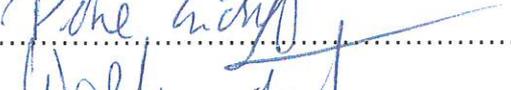
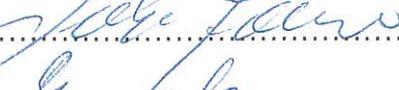
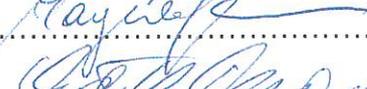

.....
ÖVP und Unabhängige - Schönbühel-
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,
Schriftführer

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Montag, dem 4. Dezember 2023, 19.00 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Amtshauses Aggsbach-Dorf)

Bürgermeister Josef Kienesberger	
Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran	
GemR. Georg Baumgartner	
gfGemR. Herbert Bitter	
gfGemR. Franz Gruber	
GemR. Reinhard Gruber	
GemR. Michaela Krompaß	
GemR. Jakob Lechner	
GemR. Johannes Pehmer	
GemR. Jürgen Josef Pilsinger	
GemR. Sarah Winkler	
gfGemR. Tobias Ziegler	
gfGemR. Leonhard Compassi	
GemR. Petra Eichberger	
GemR. Alfred WALTER	
GemR. Friedrich Lechner	
GemR. Sabine Mayerhofer	
GemR. Mag. Edith Bergmeyer	
GemR. Ing. Thomas Weinzettel	

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.553.067,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 18.331 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 113,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	113,00	339,00
17	113,00	1.921,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,67 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 01.01 bis 30.06.
 2. vom 01.07. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.




Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

angeschlagen am: 05. Dezember 2023
abgenommen am: 20. Dezember 2023

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 folgende

Kanalabgabenordnung

für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgenden Kanalerrichtungsabgaben erhoben:

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.246.432 und eine Gesamtlänge des Schmutzwassernetzes von 27.542,00 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 911.090,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 5.381,00 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80% v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

für den

- a) Schmutzwasserkanal und
- b) Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 3,45
 - b.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 3,45
wird Regenwasser eingeleitet, erhöht sich der Einheitssatz um 10 %

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburgerstraße 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle bisher geltenden Kanalabgabenordnungen ihre Gültigkeit.




Der Bürgermeister:
Josef Kienesberger

angeschlagen am: 05. Dezember 2023
abgenommen am: 20. Dezember 2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 9,500 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 3,300 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 2,950 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,350 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

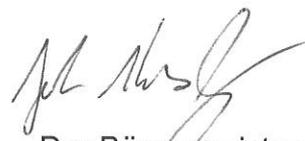
Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Verordnung vom 12. März 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 05. Dezember 2023

abgenommen am: 20. Dezember 2023




Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Aggsbach-Dorf, am 4. Dezember 2023

Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2024

AUSGABEN

Wasserversorgungsanlagen

Anerkennungszins für Hochbehälter Aggstein, Frau Wessner Rosemarie jährlich € 36,34

Entschädigung für Quellschutzgebiet Berging lt. Preise von Lagerhaus jährlich

Bitter Herbert, 60 kg Hyperkorn, 30 kg Kali und 30 kg Kalkamons

Hintersteiner Alois, 180 kg Hyperkorn, 90 kg Kali und 90 kg Kalkamons

Hintersteiner Alois, Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Handler Roswitha (Haus Nr. 15 und 120) Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Bitter Herbert, Wasserfreibezug jährlich 300 m³

Schuster Ingeborg, Entfall der Wasserbereitstellungskosten und Wasserfreibezug von 100 m³ pro Kalenderjahr

Kaufmann Romana, Wasserfreibezug jährlich 75 m³

Friedhöfe

Friedhof Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten - Entlohnung nach Stunden € 10,00 an jeweilige Arbeitskraft

Allgemeiner Stundenlohn

Für Aushilfsarbeiten bei Normalbeanspruchung € 10,00 per Stunde

Für Aushilfsarbeiten bei Schwerarbeit € 12,00 per Stunde

Für Aushilfsarbeiten Facharbeit nach jeweiliger Vereinbarung

Schmutzzulage € 1,00 per Stunde

Pacht- und Zinsverpflichtungen

Für Gutsverwaltung Walpersdorf lt. Vertrag (legt Rechnung)

Für Tennis-, Spiel- und Sportplatz Schönbühel, Schlossgut Schönbühel, lt. Vertrag

Für Straßenverbreiterungen in der KG Schönbühel (Gemeindestraße Am Jakobsweg), an die Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG jährlich € 90,84 + 10% MWSWT (Pacht fällig jeweils am 1.1.)

Für Pumpwerk Schönbühel, an die Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG jährlich € 10,90 + 10% MWST (Pacht fällig jeweils am 1.1.)

Vergütung 1/3 der Energiekosten für Musikschule in Musikerheim Schönbühel ca. € 550,00, hauptsächlich Heizung

Pachtzahlung für Grundstück neben Waldbad Aggsbach-Dorf in Höhe von € 72,67 inkl. 10 % MWST an Familie Friedrich Lechner

Trachtenmusikkapelle Schönbühel

Kostenersatz je Auftritt – mit Rechnung

Vatertierhaltung

Beitrag zur künstlichen Befruchtung Rinder 33 % von € 30,00

Beitrag zum Eberankauf 33%

Ehrungen

Einladung der Jubilare zu einem gemeinsamen Essen. Gratulationen sollen im Juni und Dezember stattfinden. Kosten der Bewirtung inkl. einer Begleitperson trägt die Gemeinde (bei zu geringer Anzahl an Jubilare nur einmal jährlich).

Babyrucksack

Ankauf eines Babyrucksackes für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach im Wert von rund € 69,00

Kultur

Auftrittsgeld lt. Vereinbarung für Konzertveranstaltungen
Mitgliedsbeitrag NÖ Blasmusikverband lt. Vorschreibung

Fremdenverkehr

Mitgliedsbeitrag Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald und Arbeitskreis zum Schutz der Wachau
lt. Vorschreibung
Mitgliedsbeitrag Tourismusverband Wachau-Nibelungengau-Kremstal lt. Vorschreibung

WC-Anlagen

Betreuung öffentlicher WC-Anlagen - Stundenverrechnung € 10,00/pro Stunde

Pfarre Aggsbach-Dorf

Kostenbeitrag an die Pfarre Aggsbach 33% der jährlichen Stromkosten für das Refektorium
Kostenersatz an die Pfarre Aggsbach-Dorf für die Benützung des Kapitelsaals als
Aufbahrungshalle

Pfarre Schönbühel

Kostenersatz für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle an die Pfarre Schönbühel
jährlich € 38,00
Kostenersatz für die Reinigung nach Stunden € 10,00

Wassergenossenschaft Aggsbach

Pauschalentschädigung für Wasserentnahme aus den Hydranten bei den Baurechtsgründen in
Aggsbach-Dorf an die Wassergenossenschaft Aggsbach, jährlich € 43,60

Mietzahlung

Mietzinszahlung an die Firma SEIF für die Kopiergeräte laut Vertrag

EINNAHMEN

Pacht- Zins- Mietverträge sowie Eintrittsgebühren

Einnahmen Mehrzweckhalle lt. Vertrag: Eisstockschützenverein, Pacht € 36,34 + 20% MWST und
Eisstockschützenverein, Benützung der Mehrzweckhalle für Fest € 87,21 inkl. 20 % MWST
Beitrag der Telekom Austria AG für Telefonwählamt Aggsbach-Dorf € 78,49 inkl. 20%
MWST an die Gemeinde
Bestandszins für die Aufstellung eines Imbisswagens im Bereich der Schiffstation Aggsbach-Dorf
durch Herrn Struzik in Höhe von € 450,00 inkl. Steuer
Bestandszins für zwei Grundstücksteile (Donauplatz 1 Aggsbach-Dorf und Friedhofsparkplatz
Schönbühel) für die Aufstellung von zwei Verkaufsautomaten durch die Herren Lukas und Johannes
Lechner in Höhe von € 90,00 inkl. Steuer
Einnahmen aus der Vermietung der Turnhalle der Volksschule in Aggsbach-Dorf laut den
Benützungsverträge (€ 10,00 für Leichtbeanspruchung und Doppelstunde sowie € 15,00 für starke
Beanspruchung und Doppelstunde)

Rosalienkapelle Schönbühel

Gebühr für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Kapitelsaal Aggsbach Dorf

Gebühr für die Benützung des Kapitelsaals als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Waldbad Aggsbach

Tageskarte für Erwachsene	€ 4,00	Tageskarte für Kinder	€ 2,00
Abendkarte ab 16.00 Uhr für Erwachsene	€ 3,00	AK für Kinder	€ 1,50
Saisonkarte für Erwachsene	€ 40,00	Saisonkarte für Kinder	€ 20,00

Als Kinder gelten Jugendliche, einschließlich bis zu dem Jahr, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Einnahmen aus Vermietungen

Miete für Ordination Aggsbach

UTC Schönbühel, Miete für Tennisanlage Schönbühel lt. Vertrag

TC Aggsbach, Miete für Tennisanlage Aggsbach lt. Vertrag

TC Aggsbach, Mieteinnahmen aus Gästespielen

Kreativlösung Filmproduktions GesmbH., Miete für Büro Amtshaus Schönbühel lt. Vertrag

Kultur

Kostenersatz für diverse Bücher in der Höhe des jeweiligen Ankaufspreises

Sonstige Anerkennungszinse

Lechner Friedrich, Anerkennungsziens an Gemeinde für Parzelle 13/4, KG Aggsbach jährlich € 1,45

Dalmolin Renate, Anerkennungsziens an Gemeinde für Parzelle 1035, KG Schönbühel jährlich € 0,73

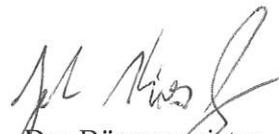
Landeskindergarten Schönbühel an der Donau

Kostenersatz für die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit in Höhe von € 3,80 pro Mahlzeit

Kostenersatz für die Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau während der Nachmittagsstunden zwischen 12.00 und 17.00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Betreuung bis zu 25 Stunden im Monat	€ 50,00
Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat	€ 60,00
Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat	€ 80,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat	€ 90,00




Der Bürgermeister
Josef Kienesberger

beschlossen in der GR-Sitzung vom 4. Dezember 2023



Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

RR 214/18/HO/Gr

NACHTRAG ZUR BENÜTZUNGSVEREINBARUNG,
abgeschlossen am unten angesetzten Tage
zwischen der **röm.-kath. Pfarrpfürnde Aggsbach Dorf,**
Kartausenstraße 2, 3394 Aggsbach-Dorf,
als Benützungsgeberin einerseits,
und der **Schönbühel-Aggsbach-Dorf-EntwicklungsgesmbH,**
unter Beitritt der **Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach,**
Hauptstr. 43, 3394 Aggsbach-Dorf
abgeschlossen am 17.11.2011,
kirchenbehördlich genehmigt am 11.01.2012,
wie folgt:

I.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 28.06.2023 (GR/06/23) teilt der Bürgermeister mit, dass die Schönbühel-Aggsbach-Dorf-EntwicklungsgesmbH bereits am 16. September 2020, unter Hinweis auf den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss, aufgelöst bzw. liquidiert wurde.

II.

Gemäß Punkt XI. der Benützungsvereinbarung tritt bzw. trat zum Zeitpunkt der Auflösung die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach in die Rechtsnachfolge als Benützungsnehmerin ein; somit übernimmt diese sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung.

III.

Gegenständliche Nachtrags-Feststellung wird in einer Urschrift errichtet, die der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gebührt; die r.-k. Pfarrpfünde Aggsbach erhält eine entsprechende Abschrift. Für die Errichtung des Nachtrags werden dem Benützungnehmer keine Errichtungskosten verrechnet.

IV.

Sämtliche nicht vom Nachtrag betroffenen Vertragspunkte der Basisbenützungvereinbarung bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Für die Benützunggeberin:

Aggsbach-Dorf, den 6. 10. 2023


(Pfarrer, Pfarramtssiegel)



Für die Benützungnehmerin:

Aggsbach-Dorf, den 4. 12. 2023


(Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach)



Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

E-Mail: schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

www.aggsbach-dorf.at

Aggsbach-Dorf, am 04.12.2023

Zeichen/Zahl GR/12/23

Betrifft: **WVA Aggsbach-Dorf; Austrocknung des privaten Brunnens in Folge der Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf**

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43, vertreten durch Herrn Bgm. Josef Kienesberger einerseits und
- 2.) Frau Romana Kaufmann, 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 31

Als Folge der Arbeiten (Veränderung der Bachsohle des Aggsbaches gemäß den Auflagenpunkten der Gewässerökologie) im Zuge der Errichtung der Donauhochwasserschutzanlage wurde das Grundwasserniveau im Bereich des Brunnens der Liegenschaft 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 31 abgesenkt und der private Brunnen trockengelegt.

Diese Veränderung kann auch aus den Messaufzeichnungen der Datenlogger im Brunnen entnommen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für die Trockenlegung des privaten Hausbrunnens gewährt die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach mit Laufzeitbeginn 1. Jänner 2023 auf die Dauer des Bestehens der Wasserversorgungsanlage Aggsbach-Dorf einen Wasserfreibezug pro Kalenderjahr in Höhe von 75 Kubikmeter.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift und einer Abschrift (Fotokopie) ausgefertigt. Die Urschrift bleibt in Verwahrung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.



.....
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
vertr. d. Herrn Bgm. Josef Kienesberger

.....
Frau Romana Kaufmann

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

E-Mail: schoenbuehel-aggsbach@aggsbach-dorf.at

www.aggsbach-dorf.at

Zeichen/Zahl RG/12/23

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach,

als Vermieterin einerseits und

**2. Frau Dr. Katharina HAIDEN, geb. am 02.01.1974,
derzeit wohnhaft in: 3500 Krems, Reisperbachtalstraße 32/9**

als Mieterin andererseits.

1.

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist Eigentümerin der Baulichkeit in 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43.

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat auf eigene Kosten in diesen Baulichkeiten Umbauarbeiten vornehmen lassen und im Zuge dieser Umbauarbeiten Räumlichkeiten für ein Arztpraxis geschaffen.

Gegenstand dieses Vertrages sind die in einer gesonderten Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages bildet, rot lasiert gekennzeichneten Räumlichkeiten inkl. Gang- und Toilettenbenützung. Die bestandsgegenständlichen Räumlichkeiten haben eine Gesamtfläche von **ca. 104,18 m²**. Der Mietgegenstand ist in ordnungsgemäßen Zustand.

2.

Die Vermieterin vermietet, und die Mieterin mietet die im Punkt 1. bezeichneten Mietgegenstand ausschließlich zu Zwecken des Betriebes einer Arztpraxis, wobei der Mieterin berechtigt ist, einen Teil der bestandsgegenständlichen Räumlichkeiten für Wohnzwecke zu nutzen.

6.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandsobjektes ist ohne gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

7.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, im Mietgegenstand eine Arztpraxis zu betreiben. Die Aufgabe des Vertragsarztsitzes in Aggsbach-Dorf durch den Mieter wird als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 2 Z. 3 MRG vereinbart.

8.

Die Kosten der Errichtung dieses Mietvertrages und die Vertragsvergebührungskosten tragen die Vermieterin und der Mieter zu gleichen Teilen. Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Partei aus Eigenem zu tragen.

9.

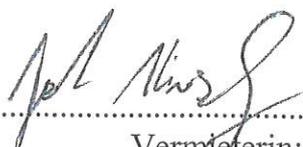
Dieser Mietvertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung desselben. Die dritte Ausfertigung ist für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien bestimmt.

10.

Sowohl die Vermieterin als auch die Mieterin bestätigen, dass außerhalb dieses Mietvertrages keine weiteren Nebenabreden bestehen. Die Änderung des Mietvertrages oder einzelner Vertragspunkte ist nur in schriftform möglich.

Aggsbach-Dorf, am 22.02.2024

Grundlage dieses Mietvertrages bildet der GR-Beschluss vom 4.12.2023



.....
Vermieterin:

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
vertr.d.Herrn Bgm. J. Kienesberger



.....
Mieterin:

Frau Dr. Katharina Haiden
3500 Krems, Reisperbachtalstr. 32/9

3.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Seitens des Mieters kann der Mietvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, vorzeitig, außergerichtlich aufgekündigt werden.

Seitens des Vermieters ist entsprechend den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes das Mietverhältnis nur aus wichtigen Gründen kündbar.

4.

Der Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und dem Anteil an der Kanalbenützungsgebühr und der Müllentsorgungsgebühr. Die Wasserversorgung erfolgt, aufgrund des fehlenden Mengenzählers, ohne Inrechnungstellung eines Entgelts über die Ortswasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es im Haus 3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43 keinen Hausbesorger gibt. Die Reinigung des Stiegenhauses, bzw. die Veranlassung derselben obliegt daher die Mieter gemeinsam mit den anderen Nutzern des Hauses im herzustellenden Einvernehmen.

Sonstige Betriebskosten im Sinne des § 21 Abs. 1 MRG werden nicht in Rechnung gestellt.

Als **monatlicher Hauptmietzins** wird ein Betrag von **EUR 165,00** vereinbart. Der Mieter verpflichtet sich, **zuzüglich** zum Mietzins die jeweils **gesetzliche Umsatzsteuer** (derzeitige Höhe 20 %) zu bezahlen, die die Vermieterin jeweils vom Mietzins zu entrichten hat.

Der Hauptmietzins sowie die Umsatzsteuer sind im Vorhinein jeweils bis längstens 5. j.M. auf das von der Vermieterin bekanntzugebende Bankkonto einzubezahlen. Die Bezahlung des Mietzinses samt Nebenkosten in Bar ist nicht möglich.

Der Anteil an den vorstehenden Betriebskosten ist nach Maßgabe der Vorschreibung durch die Vermieterin fällig.

5.

Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Sie hat den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte zu warten und instand zu halten. Ernste Schäden am Haus sind der Vermieterin ohne Verzug zu melden.

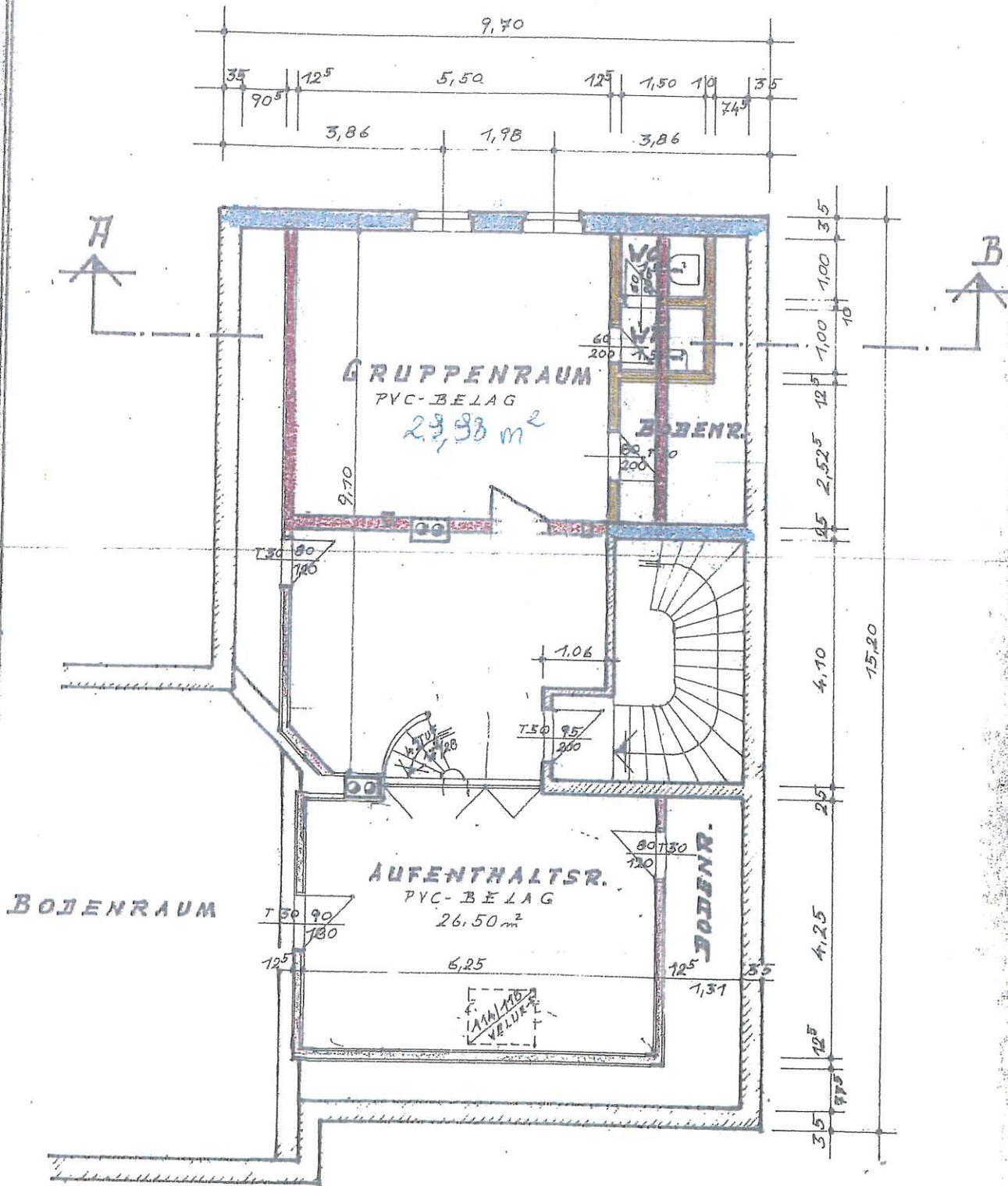
Die Mieterin hat der Vermieterin oder den von diesen beauftragten Personen das Betreten des Mietobjektes aus wichtigen Gründen zu gestatten.

Die Mieterin haftet für Schäden am Bestandsobjekt, die durch ihr Verschulden bzw. das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.

■ = ABBERICH

■ = STONE-MAUERWERK

■ = HOLZBLECHKONSTRUKTION



DACHGESCHOSS:

MIETVERTRAG

(reine Flächenmiete)

abgeschlossen zwischen

Eigentümer/Vermieter

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Mieter

Musikschulverband Dunkelsteinerwald
mit Sitz in 3110 Neidling, Schulstraße 4

I. MIETGEGENSTAND

1. Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 251, KG Schönbühel an der Donau, 3394 Schönbühel an der Donau.
2. Gegenstand des Mietvertrags ist die Nutzung der Räumlichkeiten, welche im Plan farblich dargestellt sind. Das Gesamtausmaß dieser Räume beträgt 29,98 m². Die Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Mietvertrages.
3. Festgehalten wird, dass es sich bei diesem Mietvertrag um einen Flächenmietvertrag handelt, der zur Gänze von den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) ausgenommen ist. Es gelten daher ausschließlich die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bzw. die Regelungen des allgemein bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).
4. Der Mietgegenstand darf ausschließlich zum Zwecke des musikalischen Unterrichts verwendet werden. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
5. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit des Mietgegenstandes zu dem vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften des Mietgegenstandes.

II. UNTERMIETE

1. Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach verpflichtet sich, die in der Plandarstellung farblich dargestellten Räumlichkeiten, dem Musikschulverband Dunkelsteinerwald zur nachfolgenden Nutzung zur Verfügung zu stellen.

III. VERTRAGSDAUER

2. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Jänner 2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bei Neuwahl der Verbandsgremien erfolgt eine Evaluierung. Im Jahr 2025 und danach alle 5 Jahre.

3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.
4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat der Mieter dem Vermieter den Mietgegenstand im brauchbaren Zustand zurückzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Mietgegenstandes von allen von ihm eingebrachten Fahrnissen sowie alle sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere (zB Reinigung) so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand nach Vertragsende vom Vermieter wieder vermietet werden kann.

IV. MIETZINS

1. Als jährlicher Pauschalmietzins werden € 10,00 pro m² festgesetzt.
Gesamtmietzins beläuft sich somit auf € 299,80.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung; die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen.
2. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Aggsbach-Dorf, am 4.12.2023

....., am



.....
Unterschrift des Vermieters
Bgm. Josef Kienesberger

.....
Unterschrift des Mieters
Obmann Bgm. Franz Penz

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Schönbühel-Aggsbach am 4. Dezember 2023